

ten von Schwarzafrikanern. Der Bf hingegen ist Libanese. Auch erklärte die Zeugin, daß Drogen ihres Wissens wegen der dortigen Kontrollen nicht in der Anbaberberunberkauff, sondern im Wald gelagert würden. Für letzteres sprach auch eine polizeiliche Beobachtung im Rahmen einer Videoobservation. Damit aber liegen im Hinblick auf den Bf bei zureichender Würdigung des Sachverhalts keine Verdachtgründe vor, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen und die Anordnung einer Durchsuchung seiner Person und des von ihm belegten Zimmers rechtfertigen können (vgl. auch BVerfG Beschl. v. 15. 12. 2005 – 2 BvR 372/05).

Mitgeteilt von RAin Anne Meyer, Bochum

### StPO §§ 143, 141

(Widerruf einer Pflichtverteidigerbeordnung)

**Ein Angeklagter, der in Haft sitzt und über Monate von seinem Verteidiger nichts hört, braucht zu diesem kein Vertrauen mehr zu haben. In einem solchen Fall ist – auf seinen Antrag hin – die Pflichtverteidigerbeordnung aufzuheben und ein anderer Pflichtverteidiger zu bestellen.**

LG Magdeburg, Beschl. v. 10. 7. 2008 – 25 Qs 99/08

♦ **Aus den Gründen:** I. Dem Angekl. wird fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung durch fahrlässige Trunkenheit im Straßenverkehr in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis zur Last gelegt.

Nachdem der Strafrichter des AG dem Angekl. die RAin B. zur Pflichtverteidigerin – gestützt auf § 140 Abs. 2 StPO – beigeordnet hatte, ist der ursprünglich auf den 10. 4. 2008 anberaumte Hauptverhandlungstermin durch Verfügung v. 7. 4. 2008 »wegen Dezeratswechsels« aufgehoben worden. Zwischenzeitlich hat das AG Termin zur Hauptverhandlung auf den 17. 7. 2008 anberaumt.

Der Angekl. hat sich im Zwischenverfahren erfolglos gegen die Beordnung seiner Pflichtverteidigerin gewehrt. Er möchte, daß der Verteidiger seiner Wahl, RA F., ihm beigeordnet wird. Der seit dem 2. 7. 2007 ununterbrochen in Strafhaft einsitzende Angekl. hat begehrt, daß die nunmehr auf den 17. 7. 2008 anberaumte Hauptverhandlung verlegt wird, um seinem Wahlverteidiger die Anwesenheit – der Wahlverteidiger ist am 17. 7. 2008 verhindert – zu ermöglichen. Er hat erneut beantragt, ihm nunmehr RA F. als Pflichtverteidiger beizuordnen. Dieser hat für den Fall seiner Beordnung das Wahlmandat bereits niedergelegt.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Strafrichter des AG die Anträge abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Angekl., mit der weiter geltend gemacht wird, er habe zu der beigeordneten Pflichtverteidigerin kein Vertrauen, weil diese nicht einmal zu ihm Kontakt aufgenommen habe.

II. Der zulässigen Beschwerde ist der Erfolg nicht zu versagen, weil sie begründet ist. Der Angekl. hat einen Anspruch darauf, daß ihn RA F. als Anwalt seines Vertrauens verteidigt. Im einzelnen:

1. Der Beordnung des vom Angekl. gewählten Verteidigers steht nicht die Bestellung der Pflichtverteidigerin entgegen. Denn zu Recht beruft sich der Angekl. darauf, diese habe sich über einen längeren Zeitraum nicht »um ihn gekümmert«.

RAin B. ist dem Angekl. mit Beschl. v. 17. 10. 2007 beigeordnet worden. Die Pflichtverteidigerin hat den Angekl. lediglich unter dem 24. 10. 2007 angeschrieben und ihn »um Rücksprache in Vorbereitung auf den Hauptverhandlungstermin« gebeten. Dieses Verfahren ist bereits deshalb bedenklich, weil ein Hauptverhandlungstermin gar nicht angestanden hat; denn das Hauptverfahren hat das AG erst am 26. 1. 2008 eröffnet. Die Kammer meint nicht, daß dem Angekl. vorzuwerfen ist, daß es zu keinem Gespräch zwischen der damals bestellten Pflichtverteidigerin und ihm gekommen ist. Denn der Angekl. hat seine Pflichtverteidigerin nicht aufsuchen können. Dem stand seine Inhaftierung entgegen.

2. Aus der Stellungnahme der vom AG bestellten Pflichtverteidigerin ergibt sich nicht, daß diese trotz der nicht erfolgten Reaktionen des damaligen Angesch. irgendetwas unternommen hat, um Kontakt zu ihrem Mandanten aufzunehmen. (...)

3. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß das AG eine Pflichtverteidigerin bestellt hat, die der jetzige Angekl. nie gewollt hat. Es kann dem Angekl. – entgegen der mit Beschl. v. 15. 1. 2008 des LG Magdeburg geäußerten Auffassung – kaum vorgehalten werden, er habe seine Mitwirkungsrechte bei der Wahl des ihm zu stellenden Verteidigers verwirkt. (...) Im übrigen erschließt sich der Kammer nicht, in welcher Weise der Angekl. dafür hätte Sorge tragen können, daß ihn Gerichtspost erreicht. Ein bei der Post gestellter Nachsendeauftrag wäre ohnehin ins Leere gegangen, weil sich die Justiz nicht der Deutschen Post AG, sondern eines privaten Zustelldienstes bedient.

4. Nach allem ist das Vertrauensverhältnis zwischen dem Angekl. und seiner bestellten Pflichtverteidigerin nicht gegeben. Es ist vielmehr endgültig und nachhaltig erschüttert. Das ergibt sich aus dem vereinzelt Vortrag des Angekl. Die Frage der Erschütterung des Vertrauens ist vom Standpunkt eines verständigen Angekl. aus zu beurteilen. Insoweit gibt es Parallelen zum Ablehnungsverfahren gegenüber Gerichtspersonen. Ein Angekl., der in Haft sitzt und über Monate von seiner Verteidigerin nichts hört, braucht zu dieser kein Vertrauen mehr zu haben.

5. Demzufolge ist nunmehr der Wahlverteidiger des Angekl. diesem als Pflichtverteidiger beizuordnen gewesen.

6. Dem steht nicht der Beschleunigungsgrundsatz entgegen. Die Kammer übersieht nicht, daß der nunmehr von ihr bestellte Pflichtverteidiger am 17. 7. 2008 an der Verteidigung gehindert ist. Er hat jedoch einen anderen Termin angeboten. Die Kammer weiß selbst, daß es äußerst schwierig ist, ein Verfahren zu terminieren, in dem RA F. aus Braunschweig verteidigt. Hier hat RA F. jedenfalls einen Ausweichtermin angegeben. Der Angekl. wird sich noch bis zum Frühjahr des nächsten Jahres in Strafhaft befinden. Zwar sind auch solche Strafverfahren beschleunigt zu terminieren. Das folgt aus dem Recht des Angekl. auf zügige Durchführung des Strafverfahrens. Allerdings hat das AG in dieser Sache aus nicht zwingendem Grund (sog. Dezeratswechsel) den Hauptverhandlungstermin im April 2008 aufgehoben. Im übrigen wäre jener Termin auch ohne Terminaufhebung nicht zustande gekommen, da der Angekl. nicht in der JA geladen worden war. Die Kammer ist überzeugt, daß das AG in der Lage ist – nach zeitnaher Absprache mit der Kanzlei des Verteidigers – noch einen Hauptverhandlungstermin in diesem Jahr zu bestimmen.

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

### StPO §§ 105, 102, 103

(Beweisverwertungsverbot bezüglich der Ergebnisse einer rechtswidrigen Wohnungsdurchsuchung)

Wird zufällig einer Ansuchtensüberprüfung in anderer Sache festgestellt, daß eine Wohnung von einer Person bewohnt wird, gegen die sich kein Tatverdacht richtet und wird trotz fehlender Einwilligung und ohne richterliche Entscheidung die Wohnung gleichwohl betreten, unterliegen dadurch erlangte Erkenntnisse gegen diese Person einem Beweisverwertungsverbot.

AG Hamburg-St. Georg, Urf. v. 21. 12. 2007 – 941 Da 3200/04 485/06 (401/06)

♦ **Aus den Gründen:** II. (...) 3. Der weitere Vorwurf des Besitz von Iltm an der Anlage v. 2. 8. 2007 konnte dem An-